

# St. Johann JOURNAL-POST

Informationen der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau

## Kulturpreis 2019 geht an den St. Johanner Künstler Engelbert Rudigier

Der Kulturpreis der Stadt wird dieses Jahr dem vielseitigen Künstler Engelbert Rudigier überreicht. Er ist bekannt für seine ausdrucksstarken Holzskulpturen. In jedes seiner Kunstwerke steckt er viel Geduld, Zeit, Fantasie und handwerkliches Geschick. Seit einem halben Jahrhundert ist Engelbert Rudigier schon künstlerisch tätig. Als Autodidakt hat er sich sämtliche Techniken selbst angeeignet. Künstlerfreunde prägten den Werdegang Rudigiers. Die Stadt zollt nun dem Bildhauer Engelbert Rudigier Respekt und Anerkennung in Form des Kulturpreises. Dieser wird am Sonntag, 17.11.2019 um 10.30 Uhr im Kultur- und Kongresshaus Am Dom feierlich überreicht.

Die Laudatio wird Künstlerkollege und Freund Stefan Rohrmoser halten. Die Matineeveranstaltung moderiert Mag. Birgit Schauensteiner. Für die musikalische Umrahmung sorgt das Pongauer Klarinettenensemble. Skulpturen, Figuren und Zeichnungen von Engelbert Rudigier werden ausgestellt. Alle Kulturinteressierten sind herzlich dazu eingeladen. Eintritt frei.

**Sonntag, 17.11.2019 10.30 Uhr**  
Kultur- und Kongresshaus Am Dom



## Zweitwohnsitz deklarieren – Frist läuft am 31.12.2019 aus

Wird eine Wohnung nicht als Hauptwohnsitz verwendet und dient diese ausschließlich dem Aufenthalt während des Urlaubs, des Wochenendes oder sonstigen Freizeitzielen, spricht man von einem sog. Zweitwohnsitz iSd Salzburger Raumordnungsgesetzes.

Entsprechend der Zweitwohnung-Deklarierungsverordnung des Landes Salzburg, LGBl. Nr. 112/2018, können Personen bis 31.12.2019 mittels einem eigens dafür verordneten Formulars gegenüber der zuständigen Behörde erklären, dass sie beabsichtigen, künftig eine Wohnung persönlich als Zweitwohnsitz verwenden zu wollen. Die Einbringung der Erklärung ist von der zuständigen Behörde zu bescheinigen. Sollte die Wohnung (Haus) zu Zweitwohnzwecken genutzt werden, wird empfohlen, diese Nutzung mit dem Erklärungsformular gegenüber der Gemeinde offenzulegen.

Weitere Auskünfte sowie das entsprechende Erklärungsformular erhalten Sie in der Bauabteilung sowie online: [www.salzburg.gv.at/deklarierung](http://www.salzburg.gv.at/deklarierung)



## Eislaufsaison startet am 16. November

Kaum werden die Herbsttage kühler, kann man die Eislaufschuhe auch schon wieder aus dem Schrank räumen. Am Samstag, 16. November beginnt für alle Eislauffreunde wieder die Eiszeit. Der Startschuss in die neue Saison am Kunsteislaufplatz St. Johann fällt um 13.30 Uhr. Dann können Sie wieder die Kufen schwingen und über das Eis flitzen.

Die Kunsteisbahn bietet jungen und alten Kufenflitzern auch bei wärmeren Temperaturen pures Eislaufvergnügen. Der Kunsteislaufplatz ist täglich von 13.30 bis 16.00 Uhr geöffnet. Schulklassen können den Kunsteislaufplatz wie bisher auch an Vormittagen benützen.

**Also, Schlittschuhe aus dem Keller holen und ab auf den Kunsteislaufplatz St. Johann!**

**Samstag, 16.11.2019 13.30 Uhr**  
Kunsteislaufplatz St. Johann



# Winterliche Pflichten der LiegenschaftseigentümerInnen

Eis und Schnee bereiten nicht nur Vergnügen sondern verursachen auch viel Arbeit für den Winterdienst und alle EigentümerInnen von Liegenschaften, damit Sie auch bei winterlichen Verhältnissen ohne Rutschpartien unterwegs sein können. Der Gesetzgeber sieht dabei eine eindeutige Aufgabenzuweisung vor:

Es liegt in der Verantwortung der LiegenschaftseigentümerInnen, den Pflichten gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF nachzukommen.

Unabhängig von den Maßnahmen der Gemeinde, welche sich auf Straßen und Wege beziehen, sind LiegenschaftseigentümerInnen in Ortsgebieten im Sinne des § 93 StVO verpflichtet, in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr Gehsteige vor den Häusern, Gehwege und Stiegenanlagen zu räumen und bei Glatteis zu streuen. Wo kein Gehsteig vorhanden ist, ist der Straßenrand in einer Breite von einem Meter zu räumen. Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Gemeinde Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/GrundeigentümerInnen im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Stadtgemeinde St. Johann im Pongau weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Stadtgemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.

- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleiben.
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 ABGB hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass überhängende Sträucher und Äste zurück zu schneiden sind: Besonders bei Schneelast behindern und gefährden diese Sträucher VerkehrsteilnehmerInnen. Autos sind so abzustellen, dass Räumfahrzeuge ungehindert vorbeifahren können. Das Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist unzulässig. GrundstücksbesitzerInnen sind verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich Streusplitts auf ihrem Grund und die Herstellung von Ableitungsgräben, Sickergruben udgl. ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

**Nicht vergessen:** Für HausbesitzerInnen und LiegenschaftseigentümerInnen besteht strikte Streu- und Räumpflicht! Auch Eisbildungen und Schneewächten von den Dächern sind zu entfernen. Besser ist der Griff zur Schneeschaufel statt in die Geldbörse! Sollte jemand seiner Räum- oder Streupflicht nicht nachkommen, dann kann das teuer zu stehen kommen. Neben allfälliger Schadenersatzforderungen hat der Streu- oder Räumungspflichtige auch noch mit einer Anzeige nach der StVO zu rechnen.

## Der Winterdienst ist bereit

Der Winterdienst der Stadt ist mit 27 Mitarbeitern und einigen Fremdfirmen im Einsatz um 60 Kilometer Straßen, Gehwege, Gehsteige, Fußgängerübergänge, Stiegen, Eingänge zu gemeindeeigenen Gebäuden und den Friedhof zu räumen und zu streuen. Die Schneeräumung auf öffentlichen Verkehrsflächen gehört zu den zentralen Aufgaben einer Gemeinde. Ohne die Mithilfe der Bevölkerung gerät aber auch der beste Schneepflug ins Straucheln. Für einen reibungslosen Ablauf ist deshalb die Mitarbeit der Bevölkerung notwendig. Gefordert sind zudem Eigeninitiative, Verständnis und Toleranz, damit Sie und alle anderen Verkehrsteilnehmer sicher durch den Winter kommen.



Salzburg  
**St. Johann**

Mit freundlichen Grüßen  
Bürgermeister Günther Mitterer